

[6776.] **Zurück**

erbitte ich so schnell als möglich

Favre und Strebinger thèmes allemands, da es mir gänzlich an Expl. fehlt und die neue Aufl. erst gegen Jahreschluss fertig werden kann.

Nach Michaelis sehe ich mich daher auch außer Stande noch Ex. anzunehmen.

Genf, d. 2. Aug. 1851.

J. Kestmann.

**Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.**

[6777.] Zur Nachricht.

Den Herren, die mir freundlichst ihre Dienste zu der in meinem Geschäfte offenen Stelle anboten, meinen besten Dank, mit der Nachricht, daß dieselbe jetzt besetzt ist.

J. A. Stargardt in Berlin.

**Bermischte Anzeigen.**

[6778.] Bitte.

Ich habe nun ein schönes, an der Hauptstraße gelegenes Local, das sich für Kunstartikel sehr gut eignet, bezogen, und bitte deshalb die H. H. Verleger um unverlangte Einsendung solcher Artikel in Commission.

Bern, d. 8. August 1851.

C. A. Jenni, Vater.  
(H. B. l. o. m.)

[6779.] **Zur Beachtung!**

Den geehrten Herren Kollegen empfehle ich hiermit zur wohlfeilsten Verbreitung ihrer Anzeigen, den in meinem Verlage erscheinenden

**„Berliner Anzeiger,“**

welcher in einer Auflage von 6000 Exemplaren allwöchentlich ausgegeben wird. Die Petit-Beile oder deren Raum berechne ich mit nur 6 S.; Beilagen für die ganze Auflage mit 3 S.

Carl Lindow in Berlin.

[6780.] So eben versendete ich das Verzeichnis der:

**Romane und Unterhaltungsschriften**

bis Ende 1849,

welche neuerdings, (vorzüglich die seit 1841 erschienenen) bedeutend im Preise ermäßigt habe, und von diesen Preisen, nach der Größe der Partie, noch ansehnliche Vortheile gewähre.

Als Anhang gebe ich das vollste Verzeichnis der bei mir erschienenen wohlfeilen (auch Taschen-) Ausgaben der Werke von **Almsworth, Alexander Dumas, G. P. A. James** und **G. Sue**.

und empfehle dasselbe hiermit der Aufmerksamkeit der Herren Kollegen.

Ch. C. Kollmann in Leipzig.

[6781.] **Remittenden-Facturen.**

Wegen eines zur Zeit noch unter zollamtlichem Verschluss liegenden Leipziger Ballens fehlen mir sämtliche Remittenden-Facturen und bitte ich daher diejenigen geehrten Handlungen, welche an mich remittirten oder zur Disposition gestellt, um gefl. Einsendung von Duplicaten, damit die Abschlüsse möglich werden.

Agram, Aug. 1851. Franz Suppan.

[6782.] **Bekanntmachung.**

Wir finden uns veranlaßt, die den Voreltern des jetzigen Besitzers der unterzeichneten Firma auf die Werke Königs Friedrichs des Zweiten Majestät ertheilten Privilegien, etwaigen Irrthümern zu begegnen, hier abdrucken zu lassen.

**Römisch-Kaiserliches Privilegium.**

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Podomeren, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol &c. &c. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund, allermänniglich, daß uns Wof und Sohn, und Decker und Sohn, Buchführer und Buchdrucker in Berlin, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen sie die hinterlassenen Werke Weiland des Königs Friedrichs des Zweiten von Preußen an sich gebracht, und hiervon bereits die ganze Auflage sowohl in der Französischen Original-Ausgabe, als auch der deutschen Uebersetzung wirklich veranstaltet haben; hiebei aber einen in Rücksicht der darauf verwendeten großen Kosten ihnen schädlichen Nachdruck besorgten, zu dessen Verhütung uns dieselbe um Ertheilung Unseres Kaiserlichen Druck-Privilegii allergehorsamst baten. Wann wir nun mildest angesehen solche der Supplikanten demüthigst geziemliche Bitte, anbei auch den beträchtlichen Kosten-Aufwand, welchen dieses Werk erfordert, in gnädigste Erwägung gezogen haben; als haben wir ihnen Eingangsernannten Supplikanten, ihren Erben und Nachkommen, die Gnade gethan, und Freiheit gegeben, thun solches auch hiermit wesentlich in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß sie obgedachte Weiland Königs Friedrichs des Zweiten in Preußen hinterlassene Werke, sowohl in der Französischen Original-Ausgabe als auch der deutschen Uebersetzung, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkaufen mögen, auch ihnen solche Niemand, ohne ihren Konsens, Wissen und Willen innerhalb zehn Jahren von dato dieses Briefes an zu rechnen im heil. Römischen Reich, weder unter diesem noch andern Titel, weder ganz noch Extraktweise, weder auch in größerer oder kleinerer Form nachdrucken und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden, Unsere und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern, und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Pön von sechs Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, uns hat in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil ihnen Wof und Sohn auch Decker und Sohn, oder ihren Erben und Nachkommen unnachlässig zu bezahlen verfallen sein solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr noch einiges aus euch selbst, oder jemand von euretwegen obangeregte Werke, innerhalb den bestimmten zehn Jahren, obverstandenermaßen, nicht nachdruckt, distrahiret, feilhabet, umtraget, oder verkauft, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerlei Weise, noch Wege, alles bei Vermeidung unserer Kaiserlichen Ungnade, und voran gesetzter Pön, auch Verliehung desselben euren Drucks, den vielgemeldete Supplikanten, oder ihre Erben und Nachkommen, oder auch

deren Befehlshaber, mit Hülfe und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bei euch, und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen; jedoch sollen sie, Supplikanten, schuldig und verbunden sein, bei Verlust dieser Kaiserl. Freiheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien von diesen Werken, in beiden Sprachen, zu Unserm Kaiserl. Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium andern zur Warnung voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserem Kaiserl. aufgedruckten Sekret-Insiegel. Der geben ist zu Temeswar den dreizehnten Octobris Anno siebzehn Hundert acht und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im fünf und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmisches im Achten.

Joseph,

Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Saer. Caes.

Majestatis proprium.

J. v. Hofmann.

**Königl. Preuss. Privilegium**

für den Buchhändler Wof und Sohn, wie auch den Hofbuchdrucker Decker und Sohn, über den Druck und Verlag der theils hinterlassenen, theils von ihnen schon verlegten Werke des höchstseligen Königs Friedrich des II. Majestät, und der davon herauszugebenden Uebersetzungen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem unsere liebe Getreue der hiesige Buchhändler Wof und Sohn, imgleichen der Hofbuchdrucker Decker u. Sohn, welchen wir den Verlag der Manuscripte des hochseligen Königs Friedrich des II. Majestät gloriwürdigsten Andenkens, in Gnaden überlassen haben, bei uns allerunterthänigst nachgesucht, zu Verhütung des etwaigen Nachdrucks, ihnen und ihren Erben über den Druck und Verlag sowohl dieser hinterlassenen Werke, als der in ihrem Verlag bereits erschienenen und künftig wieder herauszugebenden Schriften dieses königlichen Verfassers, nicht weniger der von allen diesen Werken zu veranstaltenden Uebersetzungen, ein Privilegium privativum allerhuldreichst zu ertheilen; Wir auch dieses Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruhet haben:

Als privilegiren und begnadigen Wir hiermit und kraft dieses, Eingangsernannte, den Buchhändler Wof und Sohn und den Hofbuchdrucker Decker u. Sohn, und deren Erben dergestalt, daß sie einzig und allein in Unserem Königreich, Churfürstenthum und allen Unsern übrigen Landen und Provinzen sothane Werke oder deren Uebersetzungen zu drucken und zu verlegen berechtigt sein sollen; niemand aber in Unsern sämtlichen Landen sich unterfangen solle, ermeldete Werke oder deren Uebersetzungen nachzudrucken oder die etwa auswärts nachgedruckten Exemplarien in Unsere Lande einzuführen und daselbst zu verhandeln, bei Konfiskation aller Exemplarien, sie mögen bei dem Käufer oder Verkäufer gefunden werden, wie auch bei einer irremissiblen Geldstrafe von Zweihundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Fisko, die andere aber, nebst den konfiscirten Exemplarien, den von uns privilegirten Verlegern und deren Erben zufallen soll.

Wir und unsere Nachkommen wollen auch, mehrermeldete, den Buchhändler Wof u. Sohn, und den Hofbuchdrucker Decker und Sohn,